

[AZA 0/2]  
1P.721/2000/boh

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

\*\*\*\*\*

19. Januar 2001

Es wirken mit: Bundesrichter Nay, präsidierendes Mitglied  
der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter  
Féraud, Bundesrichter Favre und Gerichtsschreiber Störi.

\_\_\_\_\_

In Sachen

A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch C. \_\_\_\_\_,

gegen

B. \_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt M. \_\_\_\_\_, Staatsanwaltschaft des Kantons  
Zürich, vertreten durch Staatsanwalt Robert Akeret, Kassationsgericht des Kantons Zürich,

betreffend

Strafverfahren, hat sich ergeben:

A.- Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies am 25. September 2000 die Nichtigkeitsbeschwerde von  
A. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Obergerichts vom 8. Juli 1999 ab, mit welchem dieses B. \_\_\_\_\_ vom Vor-  
wurf des falschen Zeugnisses freigesprochen hatte.

Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 15. November 2000 wegen "Willkür, Rechtsverweigerung und EMRK-  
Verletzung" lässt A. \_\_\_\_\_ durch ihren Vertreter, C. \_\_\_\_\_, die Aufhebung des kassationsgerichtlichen  
Urteils beantragen. Die Eingabe beginnt mit dem Titel "1. Wichtiger Hinweis an unfähige und parteiische  
Bundesrichter:". Darunter wird zunächst erläutert, die Beschwerde drehe sich nur vordergründig um das ihr  
zugrunde liegende Strafverfahren. Daran schliesst folgende Passage an:

"Dem Vertreter der Geschädigten geht es vielmehr  
auch darum, aufzuzeigen, dass die Rechtspflegeorgane  
dieses Landes hoffnungslos unfähig und böswillig  
sind, und dass der Steuerzahler ein Rechtspflegesystem  
alimentiert, in welchem sich geltungsbedürftige  
Prozessordnungsignoranten einen schönen  
Tag machen, wodurch die Durchsetzung des Rechts  
nicht nur in Ausnahmefällen verhindert wird.  
Das Bundesgericht als Oberste Behörde dieser  
desolaten Rechtspflege wird auch diesmal den Fall  
einem ebenso uneinsichtigen wie voreingenommenen  
Amtsjuristen zur 'Erledigung' zuteilen, welcher aus  
der Schar seiner ebenso unqualifizierten und von  
dieser Kritik ebenfalls betroffenen Kollegen zwei  
weitere Schreibtischtäter auslesen wird, von denen  
er im Voraus weiss, dass auch sie jedwede berechnete  
Kritik als unzulässige Störung ihres Dünkels  
empfinden und solchen Störenfriedern den Meister  
zeigen.

Auch wenn das Bundesgericht dem Juden S. \_\_\_\_\_ mit einem tollkühnen Fehlentscheid eine exorbitante Prozessentschädigung zusprach, darf es sich nicht dazu hinreissen lassen, der Beschwerdeführerin nun eine exorbitante Sicherstellung der Kosten abzuverlangen, nur weil die Beschwerdegegnerin durch einen jüdischen 'Rechts'-Anwalt, dem es nur ums Geld geht, 'vertreten' wird. "

B.- Staatsanwaltschaft und Kassationsgericht verzichten auf Vernehmlassung. B. \_\_\_\_\_ lässt durch ihren Anwalt M. \_\_\_\_\_ folgende Anträge stellen:

"Hauptantrag

1. Es sei die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann;
2. es seien die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen;
3. es sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung auszurichten.. "

"Prozessuale Anträge

1. Es sei C. \_\_\_\_\_ als Vertreter der Beschwerdeführerin nicht zuzulassen und es sei der Beschwerdeführerin Frist anzusetzen zur Behebung des Mangels;
2. es sei die Beschwerdeschrift zur Änderung zurückzuweisen und es sei wegen Verletzung des gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse auszusprechen;
3. es sei die Beschwerdeführerin zur Sicherstellung der allfälligen Parteientschädigung anzuhalten.. "

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- In der eingangs zitierten Einleitung der Beschwerde beschimpft der Parteivertreter der Beschwerdeführerin einmal mehr die Bundesrichter im Speziellen und die weiteren in der schweizerischen Rechtspflege tätigen Richter und Beamte im Allgemeinen als unfähig, böswillig, parteiisch und dünkelhaft. Dem Gegenanwalt unterstellt er, als Jude gehe es ihm nur ums Geld. Diese Ausführungen sind offensichtlich ungebührlich und verletzen den im Geschäftsverkehr durch die gute Sitte gebotenen Anstand krass (Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 1 OG).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat sowohl dem Bundesgericht als auch kantonalen Gerichten bereits wiederholt ungebührliche Rechtsschriften eingereicht. Seine Eingaben wurden wiederholt zur Verbesserung nach Art. 30 Abs. 3 OG zurückgewiesen, und er wurde bereits mehrmals diszipliniert (z.B. 6A.91/1990 vom 11. September 1990 und 6S.594/ 1990 vom 28. August 1992). Das Bundesgericht ist auch schon wiederholt auf ungebührliche Rechtsschriften, die er für seine Ehefrau eingereicht hat, wegen Rechtsmissbrauchs nicht eingetreten und hat auch zwei Entscheide von Zürcher Gerichten, die auf dieselbe Weise verfahren, als verfassungsmässig geschützt (4P. 13/1998 vom 3. März 1998, P.463/1987 vom 7. April 1987).

Sowohl der Beschwerdeführerin als auch dem Parteivertreter wurde somit wiederholt zur Kenntnis gebracht, dass Rechtsschriften mit ungebührlichem Inhalt unzulässig sind.

Die erneute Einreichung einer solchen erscheint daher als reine Provokation, die keinen Rechtsschutz verdient. Die Beschwerdeführerin erklärt denn auch selber, es gehe nur vordergründig um das Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildende Strafverfahren. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung des Rechtsmissbrauchsverbots in der Beschwerdeführung nicht einzutreten (Art. 36a Abs. 2 OG).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin ist zudem mit einer Ordnungsbusse zu belegen (Art. 31 Abs. 1 OG), welche wegen der langen Reihe der von ihm eingereichten ungebührlichen Rechtsschriften und der besonderen Perfidie, mit welcher er den Gegenanwalt beschimpft, ohne Weiterungen auf das gesetzliche Maximum von 300 Franken festzusetzen ist.

2.- Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Ausserdem hat sie der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG). Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Sicherstellung der Parteientschädigung ist abzuweisen, da die Voraussetzungen von Art. 150 Abs. 2 OG dafür bei der Beschwerdeführerin - fehlender fester Wohnsitz in der Schweiz oder erwiesene Zahlungsunfähigkeit - nicht gegeben sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht  
im Verfahren nach Art. 36a OG:

- 1.- Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2.- C.\_\_\_\_\_ wird eine Ordnungsbusse von Fr. 300.– auferlegt.
- 3.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
- 4.- Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen.
- 5.- Dieses Urteil wird den Parteien sowie der Staatsanwaltschaft und dem Kassationsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 19. Januar 2001

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS  
Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber: